

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 130a Absatz 6 Satz 1 ZPO),
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c (§ 32a Absatz 6 Satz 1 StPO),
Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe d (§ 46c Absatz 6 Satz 1 ArbGG),
Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c (§ 65a Absatz 6 Satz 1 SGG),
Artikel 12 Nummer 3 (§ 55a Absatz 6 Satz 1 VwGO),
Artikel 15 Nummer 3 (§ 52a Absatz 6 Satz 1 FGO)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe d, Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c, Artikel 12 Nummer 3 und Artikel 15 Nummer 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die oben aufgeführten Regelungen betreffen den in § 130a ZPO, § 32a StPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO jeweils identischen Absatz 6 Satz 1, welcher einerseits die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer Einsendung elektronischer Dokumente formuliert, wenn diese für das Gericht nicht zur Bearbeitung geeignet sind, und andererseits das Gericht verpflichtet, dem Absender in diesem Fall die vorgenannte Rechtsfolge und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungsbe-
fehle sehen nun vor, in dem vorgenannten Satz jeweils die Wörter „und die gel-

tenden technischen Rahmenbedingungen“ zu streichen. Ausweislich der Gesetzesbegründung in BR-Drucksache 145/21, Seite 33, dient dies dazu klarzustellen, dass ein elektronisches Dokument nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, weil es den geltenden technischen Rahmenbedingungen nicht in allen Punkten entspricht, sondern es auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung des Dokuments als solches ankommt.

Die vorgenannte Klarstellung ist jedoch aus hiesiger Sicht nicht geboten: Einerseits dient diesem Ziel bereits die Anpassung des Absatzes 2 Satz 2 der jeweiligen Vorschriften und insbesondere auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs - Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -, mit dem durch Änderungen in den Nummern 2 und 3 klargestellt werden soll, welche Vorgaben der vorgenannten Verordnung konstitutiven Charakter für die gerichtliche Bearbeitung elektronischer Dokumente haben und welche nicht. Andererseits geht aus der Regelung bereits in ihrer derzeitigen Fassung hervor, dass eine Unwirksamkeit der Einsendung nur bei fehlender Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht in Betracht kommt. Die zusätzliche Hinweispflicht auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen ist demgegenüber für sich betrachtet sinnvoll, um den von einer Zurückweisung Betroffenen in die Lage zu versetzen, den Fehler, der hierfür verantwortlich ist, bei einer erneuten Übersendung des Dokuments zu vermeiden.

Da bei einer Streichung des Hinweisgebots die Gerichte jedenfalls nicht mehr verpflichtet wären, dem Betroffenen die vorgenannte Information mitzuteilen, sollte die hierauf bezogene gesetzliche Änderung unterbleiben. Ein Mehraufwand für die Gerichte ist hierdurch nicht zu befürchten, da der Hinweis auf die technischen Rahmenbedingungen bereits der derzeitigen Rechtslage entspricht und ohne weiteres durch einen standardisierten Textbaustein erfolgen kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der von § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO erfasste Personenkreis der „in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen [...]“, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, für die Normadressaten verständlicher gefasst werden kann, etwa indem die in der Gesetzesbegründung genannten Regelbeispiele (ganz oder teilweise) in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte Klarstellung gegenüber dem Wortlaut des § 174 ZPO in der bisherigen Fassung, die den Kreis der „zuverlässigen“ Prozessbeteiligten besser definieren soll.

Der Gesetzentwurf stellt allerdings zur Abgrenzung mit der Formulierung „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit

ausgegangen werden kann“, auf ein Kriterium ab, das bisher in den verschiedenen Prozessordnungen selbst als Rechtsbegriff nicht enthalten ist, sondern einzelnen Gesetzesbegründungen zu Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs entstammt, und daher voraussichtlich neue Auslegungsfragen aufwirft.

Die Einzelbegründung zum Gesetzentwurf erläutert hierzu, dass die Regelung darauf abziele, Personen, Vereinigungen und Organisationen, die aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren, in den elektronischen Rechtsverkehr einzubinden, und zählt sodann beispielhaft verschiedene Berufsgruppen und Personenzusammenschlüsse auf (vgl. BR-Drucksache 145/21, S. 38 f.).

Diese Intention ergibt sich aus dem Gesetzestext selbst nicht hinreichend eindeutig. Daher sollten die nach der Intention des Gesetzentwurfs hiervon erfassten Personengruppen im Gesetzestext regelbeispielhaft benannt werden, um eine Konturierung des Begriffs zu ermöglichen und diesen für die möglichen Normadressaten auch ohne Rückgriff auf die Gesetzesbegründung klarer zu fassen.

Eine möglichst trennscharfe Abgrenzung zu anderen Prozessbeteiligten ist von besonderer Bedeutung, weil in § 173 ZPO nicht nur die passive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr geregelt wird, sondern auch die Art des Zustellnachweises. Rechtsanwälten und „sonstigen professionellen Prozessbeteiligten“ ist gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zuzustellen (§ 173 Absatz 3 ZPO). Bei anderen Prozessbeteiligten erfolgt der Zustellnachweis durch automatisierte Eingangsbestätigung, soweit sie durch Einreichung eines elektronischen Schriftsatzes auch den elektronischen „Rückweg“ eröffnet haben (§ 173 Absatz 4 ZPO).

Um den richtigen Zustellnachweis und daran geknüpft auch den Zustellzeitpunkt (Empfangsbekenntnis oder Drei-Tages-Fiktion) feststellen zu können, müssen „professionelle“ von allen anderen „sonstigen Beteiligten“ möglichst eindeutig unterschieden werden. Dies gilt besonders, wenn und soweit es sich bei den „sonstigen Beteiligten“ um Prozessvertreter oder Parteien selbst handelt. Andernfalls drohen Rechtsunsicherheiten vor allem dann, wenn die Zustellung Fristen in Gang setzt.

Die mit § 174 ZPO in bisheriger Fassung verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten waren demgegenüber praktisch von geringer Bedeutung, weil im Zweifel gegen Zustellurkunde statt gegen (Papier-)Empfangsbekenntnis zugestellt werden konnte und die Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekenntnis in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Kommunikation mittels besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA) beschränkt blieb. Da mit dem Regierungsentwurf eine erhebliche Ausweitung des Teilnehmerkreises am elektronischen Rechtsverkehr beabsichtigt ist und die weiteren Beteiligten nicht mittels beA, sondern mittels eBO oder OZG-Nutzerkonto kommunizieren werden, dürften die Abgrenzungsschwierigkeiten größere praktische Bedeutung erlangen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO)

In Artikel 1 ist § 173 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.“

Begründung:

Die Einzelbegründung geht davon aus, dass natürliche Personen besonders schutzwürdig sind, da anders als bei der Kontrolle des Briefkastens oder der persönlichen Aushändigung von Schriftstücken bei herkömmlichen Zustellungen die elektronische Zustellung dem Empfänger nicht in gleicher körperlicher Weise deutlich, wie dies etwa die Aushändigung eines Briefumschlags bewirkt wird. Diese sollte daher anders als juristische Personen, Personengruppen, Organisationen und Vereinigungen, die nicht unter die Regelung des § 173 Absatz 2 ZPO fallen, keine allgemeine Generalzustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilen können. Dies übersieht aber, dass die Justiz viele natürliche Personen als professionelle Partner, wie z.B. ehrenamtliche Betreuer, Verfahrenspfleger, Handelsrichter, Schöffen, ehrenamtliche Richter, öffentlich bestellten oder beeidigten Personen etc., die vielfachen Kontakt mit der Justiz haben und bei denen nicht einzusehen ist, warum diese nicht eine allgemeine Generalzustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilen können sollen. Dies würde den elektronischen Rechtsverkehr fördern und seine Akzeptanz erhöhen. § 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO ist daher wie vorgeschlagen anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 298a Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 ZPO)

Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 32 Absatz 1 StPO)

Artikel 3 Nummer 1 – neu – (§ 14 Absatz 4 und Absatz 4 a Satz 3 FamFG)

Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 46e Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 ArbGG)

Artikel 9 Nummer 3 – neu – (§ 65b Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 SGG)

Artikel 12 Nummer 2 (§ 55b Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 VwGO)

Artikel 15 Nummer 2 (§ 52b Absatz 1 und Absatz 1a FGO)

Artikel 27 Nummer 1 (§ 110a Absatz 1 OWiG)

Artikel 28a – neu – (Artikel 2 Nummer 1b – § 32 Absatz 1 StPO,
Artikel 9 Nummer 2 – (§ 110a Absatz 1 OWiG) Ge-
setz zur Einführung der elektronischen Akte in der
Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

„10a. § 298a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

- b) In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

- ,01. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte

und Behörden sowie die Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“ ‘

c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 1 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

b) In Absatz 4a Satz 3 werden die Wörter „in Verfahren gemäß § 151

Nummer 4 und § 271“ gestrichen und das Wort „Stichtag“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.

2. §14b wird wie folgt gefasst:

< weiter wie Gesetzentwurf > ‘

d) In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

,01. § 46e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘

e) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer anzufügen:

,3. § 65b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘

f) Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Absatz 4 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf >
2. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘

- g) Artikel 15 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 15 Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch

... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Absatz 4 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden < weiter wie Gesetzentwurf >

2. § 52b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘

h) Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Behörden sowie die Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

2. In § 110c Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf > ‘

i) Nach Artikel 28 ist folgender Artikel einzufügen

„Artikel 28a

Änderung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b werden vor den Wörtern „weitergeführt werden“ die Wörter „oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form“ eingefügt.
2. In Artikel 9 Nummer 2 werden vor den Wörtern „weitergeführt wer-

den“ die Wörter „oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt in allen Fachbereichen zu einem bestimmten Stichtag. Dies ist kraft Gesetzes spätestens der 1. Januar 2026; aufgrund landesgesetzlicher Verordnungen kann sich aber auch ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der elektronischen Aktenführung ergeben. Beim Umstieg von papierner auf elektronische Aktenführung zum Stichtag stellt sich dann die Frage, ob und wie zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Verfahren von papierner auf elektronische Aktenführung umgestellt werden sollen.

Der Zeitpunkt des Beginns der verpflichtenden elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ist in allen Verfahrensordnungen (mit Ausnahme StPO und OWiG) in der jeweiligen Vorschrift zur elektronischen Aktenführung geregelt. Diese Vorschriften enthalten ebenfalls Regelungen betreffend die Weiterführung papierner Akten in Papierform auch nach dem Stichtag (z. B. § 298a Absatz 1a Satz 3 ZPO).

Die elektronische Weiterführung einer bis zum Stichtag in Papier geführten Akte („Hybridaktenführung“) ist nach geltendem Recht hingegen nur für Betreuungs- und Vormundschaftssachen möglich. In Strafsachen ist dies nach dem Willen des Gesetzgebers sogar ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. BT-Drucksache 18/9416, Satz 42).

Hintergrund der entsprechenden Ausnahmeregelungen ist der besondere Bedarf nach einer elektronischen Weiterführung der zuvor papiernen Akte aufgrund der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer in Betreuungs- und Vormundschaftssachen. Verfahren in diesen Bereichen können jahre-, unter Umständen sogar jahrzehntelang laufen. Eine Weiterführung von Papierakten in Papier auch nach dem Stichtag würde faktisch eine jahrelange Parallelexistenz von papierner und elektronischer Akte mit entsprechenden Aufwänden nach sich ziehen. Die Führung als vollständig elektronische Akte würde ihrerseits erhebliche Digitalisierungsaufwände mit sich bringen, da eine Übertragung nach dem Stand der Technik (z. B. TR-RESISCAN-konform) in die elektronische Form zwingend wäre.

Die zur Vermeidung dieser Problematik im FamFG getroffenen Regelungen lauten:

§ 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG:

„Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 [scil. Vormundschaftssachen] und § 271 [scil. Betreuungssachen], die in Papierform angelegt wurden, können ab einem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

§ 14 Absatz 4a Satz 3 FamFG:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und

§ 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form weitergeführt werden.“

Dabei betrifft § 14 Absatz 4a FamFG die Weiterführung der Akte nach dem gesetzlich spätestmöglichen Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte (01. Januar 2026), § 14 Absatz 4 FamFG die Weiterführung nach einem früheren, durch Rechtsverordnung des jeweiligen Landes festgelegten Stichtag.

Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass ein vergleichbarer Bedarf auch in anderen Bereichen wie in Strafsachen (z. B. in Ermittlungsverfahren wg. Mordes bei unbekanntem Täter), sozialrechtlichen Verfahren, die regelmäßig länger als ein Jahr dauern, oder Insolvenzverfahren (etwa bei Großinsolvenzen) besteht. Ohnehin ist eine jahrelange Verfahrensdauer aufgrund besonderer Umstände oder der Komplexität des konkreten Falles in jedem Fachbereich denkbar, wenn dies auch allgemein erheblich seltener sein wird als in Betreuungs- und Vormundschaftssachen. Es erscheint daher sinnvoll, die Führung von Hybridakten allgemein in den Verfahrensordnungen zuzulassen. Auf diese Weise könnten sämtliche Fallkonstellationen erfasst werden, ohne Gefahr zu laufen, eine punktuelle Regelung zu treffen, die am praktischen Bedarf vorbeigeht.

Die in § 14 FamFG getroffenen Regelungen soll dabei als Vorbild dienen. Hinsichtlich der frühzeitigen Anordnung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung der Länder sollte allerdings – anders als in § 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG – die Bestimmung des Stichtags ebenso wie die Bestimmung der Gerichte, Behörden und Verfahren, in denen die Akte elektronisch geführt werden soll (§ 14 Absatz 4 Satz 4 FamFG) durch öffentlich bekannt zu machende Verwaltungsvorschrift ermöglicht werden.

Zum einen ist nicht einsichtig, warum das „Ob“ der elektronischen Aktenführung durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden können soll, nicht aber ihr Zeitpunkt, zum anderen ist die Handhabung durch Verwaltungsvorschrift bedeutend flexibler und ermöglicht insbesondere bei einer Vielzahl von Gerichten in großen Ländern ein passgenaues, sukzessives Fortschreiten des Umstiegs auf die elektronische Akte. Daneben sollte die Regelung (nur) durch Rechtsverordnung aber ebenfalls möglich bleiben.

Um die Regelung auch über den 1. Januar 2026 zu perpetuieren ist auch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs anzupassen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 298a Absatz 3 – neu – ZPO)

Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 46e Absatz 3 – neu – ArbGG)

Artikel 9 Nummer 3 – neu – (§ 65b Absatz 7 – neu – SGG)

Artikel 12 Nummer 2 – neu – (§ 55b Absatz 7 – neu – VwGO)

Artikel 15 Nummer 2 – neu – (§ 52b Absatz 7 – neu – FGO)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

„10a. Dem § 298a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen." '

b) In Artikel 5 der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. Dem § 46e wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

c) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. Dem § 65b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.““

d) Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf >

2. Dem § 55b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

e) Artikel 15 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 52 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

< weiter wie Gesetzentwurf >

c) Absatz 6 Satz 1 werden < weiter wie Gesetzentwurf >

2. Dem § 52b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

Begründung:

Bisher regeln nur die § 32 Absatz 3 StPO und § 110a OWiG, dass die Standards der elektronischen Aktenübermittlung an die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften sowie zwischen den Gerichten durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden. Diese nahezu identischen Vorschriften lauten:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen (Strafverfolgungs-) Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zu-

ständigen Bundesministerien übertragen.“

Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bereits durch den Bund Gebrauch gemacht (Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I Satz 799) sowie Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765).

In den anderen Verfahrensvorschriften fehlt bisher eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung.

Dabei besteht auch in den übrigen Verfahrensordnungen dafür ein erhebliches Bedürfnis. Die Akten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sind in den Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten, aber auch in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von erheblicher Bedeutung. Durch sie wird im wesentlichen der Verfahrensstoff und Streitgegenstand bestimmt. Die Verwaltungsakten als Beiakten sind damit vergleichbar mit der Ermittlungsakte der Polizei im Strafverfahren.

Diese Beiakten werden im zunehmenden Maße in elektronischer Form geführt und an die Gerichte übermittelt. Dies geschieht bislang in ganz verschiedenen Formen: Einzeldokumente in verschiedenen Formaten, Gesamt-Pdf, Gesamt-Pdf mit Sprungmarken, Einzel-Pdf mit begleitenden XML-Datensatz etc.

Diese Formenvielfalt macht Schwierigkeiten beim Einlesen und Führen der Beiakten in den E-Aktensystemen der Gerichte und ist in der Justiz ein großes Akzeptanzthema.

Zudem stellt sich zunehmend die Frage, in welcher Form die bei den Gerichten geführten elektronischen Akten im Instanzenzug an andere Gerichte übermittelt werden, beispielsweise die Aktenübermittlung an die Bundesgerichte z.B. bei Einlegung der Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde, aber auch im Falle der Abgabe oder Verweisung eines Verfahrens.

Daher sind die Verfahrensordnungen um eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung zu ergänzen, die – parallel zur bereits bestehenden Verordnungsermächtigung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenbereich – eine bundeseinheitliche Festlegung der für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie zwischen Gerichten untereinander einzuhaltenden Standards ermöglicht.

Dies stellt auch keine zusätzliche Belastung der Behörden und Gerichte dar. Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind in einer Vielzahl von Fällen ohnehin zugleich als Bußgeldbehörde tätig oder im Rahmen von § 386 Absatz 2 AO oder § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes selbst Strafverfolgungsbehörde. Insoweit müssen Bußgeld- und Strafakten bereits unter Einhaltung der durch Rechtsverordnung des Bundes vorgegebenen Standards übermittelt werden; eine Ausweitung der Möglichkeit, bundeseinheitliche Standards für die Übermittlung von Verwaltungsakten setzen zu können, belastet diese Behörden daher nicht zusätzlich.

Soweit Behörden, die nicht zugleich als Bußgeldbehörde schon jetzt zu einer den Standards entsprechenden Form der Aktenübermittlung verpflichtet sind, einen Standard zukünftig einzuhalten hätten, dürfte der entstehende Mehraufwand als gering einzuschätzen sein. Ihm gegenüber steht jedoch eine bei den Gerichten eintretende deutliche Vereinfachung des Aufwandes. Zugleich wird

durch bundeseinheitliche Standards für die Übermittlung von Akten sichergestellt, dass Inhalt und Struktur einer Akte überall in gleicher Weise zwischen der Justiz und Behörden sowie innerhalb der Justiz übermittelt werden können. Zutreffend hat insoweit bereits der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgeführt (vgl. BT-Drucksache 18/9416, S. 44), dass eine von einer anderen Stelle erstellte Akte in Papierform ohne Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, während es bei elektronischer Aktenbearbeitung eine Vielzahl technischer Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die einen Austausch von Akten erschweren oder verhindern können und diesem Umstand nur durch einheitliche technische Standards entgegengewirkt werden kann.

Dies trifft nicht lediglich für Strafverfahren zu, sondern für alle Fälle des Austausches von elektronisch geführten Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie Gerichten untereinander. Um dies erreichen zu können, sind die Verfahrensnormen Verfahrensordnung entsprechend um eine Ermächtigung zu erweitern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 753 Absatz 4 Satz 4 die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „bei ihm“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an eine bereits beschlossene weitere Ergänzung des § 753 ZPO.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl I Nr. 45 vom 12. Juli 2017) wurde § 753 ZPO mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ein weiterer Absatz 5 angefügt. Dieser Absatz erklärt den ebenfalls erst zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden § 130d ZPO für entsprechend anwendbar. Letzterer wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I Nr. 62 vom 16. Oktober 2013) eingefügt. Gemäß § 130d Satz 1 ZPO [zukünftig] sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts [...] eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Mit der vorgesehenen Fassung des § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren an ihn elektronisch übermittelte Dokumente wiederum elektronisch zustellen kann (RegE S. 43). Besteht künftig grundsätzlich u.a. für Rechtsanwälte die Pflicht, Dokumente (nur) elektronisch an den Gerichtsvollzieher zu übermitteln, muss dieser umgekehrt grundsätzlich die Möglichkeit haben, diese Dokumente auch elektronisch zuzustellen. Diese Möglichkeit könnte aber gerade erst deshalb in Zweifel gezogen werden, weil die elektronische Zustellung in der vorliegenden Entwurfsfassung nur für „Die

nach [§ 753 Absatz 4] Satz 1 elektronisch eingereichten Dokumente“ (klarstellend) eingeräumt wird, nicht aber auch für solche Dokumente, die nach Maßgabe von § 753 Absatz 5 i. V. m. § 130d ZPO [zukünftig] (zwingend) elektronisch einzureichen sind.

7. Zu Artikel 4 allgemein

Der Bundesrat betont die Bedeutung einer engen Abstimmung der laufenden Arbeiten bei der Schaffung der interoperablen Servicekonten und der einheitlichen Organisationskonten nach dem OZG und denjenigen im Hinblick auf die besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer im Sinne von § 130a Absatz 4 Nummer 4 der ZPO.

Beide sollen Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen (wie zum Beispiel Unternehmen) einen nutzerfreundlichen Zugang zu Leistungen der Verwaltung und der Justiz eröffnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Zielsetzung auch bei der Umsetzung eines künftigen Änderungsbedarfes zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Vorlage eröffnet auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen einen erleichterten digitalen Zugang zur Justiz. Die diesem Nutzerkreis bisher als sicherer Übermittlungsweg allein zur Verfügung stehende rechtssichere Kommunikation mit der Justiz über DeMail konnte sich in der Praxis nicht durchsetzen. Vor diesem Hintergrund ist die Initiative uneingeschränkt zu begrüßen.

Allerdings ist zu bedenken, dass für den selben Nutzerkreis im Rahmen der Umsetzung des OZG digitale Zugänge über die interoperablen Servicekonten (für Bürgerinnen und Bürger) und das einheitliche Organisationskonto (auf Basis der bestehenden ELSTER-Infrastruktur) entwickelt wurden, welche sich auf der Zielgeraden der Umsetzung befinden.

Indes unterscheiden sich die Lösungen zur Identifizierung der Postfachinhaber: So ermöglicht die Vorlage beispielsweise keine Identifizierung über die ELSTER-ID. Hieraus können sich – auch aus den Erfahrungen bei der Einführung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) – praktische Probleme im Verwaltungsvollzug ergeben. Aus Nutzersicht wird es zudem schwer vermittelbar sein, dass für die digitale Kommunikation mit staatlichen Institutionen Zugänge mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen bereitgestellt werden. Um diese für alle Nutzer, auch die Verwaltung und die Justiz, gewinnbringend nutzbar zu machen, bedarf es zumindest einer engen Verzahnung der Systeme. Nur so kann eine hohe Akzeptanz und Nutzung der Systeme erreicht werden.

Das Ziel nutzerfreundlich ausgestalteter elektronischer Zugänge für Bürgerinnen, Bürger und Organisationen sollte auch bei künftigen, im Zuge der Digita-

lisierung absehbar erforderlich werdenden Normsetzungsvorhaben stets im Blick behalten werden.

8. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Absatz 3 -neu- ERVV)

In Artikel 4 ist der Nummer 4 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Postfach der elektronischen Poststelle eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Anwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt steht einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleich, soweit diese Stelle Aufgaben einer Behörde nach Absatz 1 wahrnimmt; § 7 findet keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Die gesetzliche Verpflichtung, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) einzurichten, betrifft grundsätzlich auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Behörden des Justizvollzugs. Allerdings soll vermieden werden, für diese ein weiteres, gleichlautendes Postfach einrichten zu müssen, um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Dies würde dazu führen, dass die Justizbehörden doppelt im SAFE-Verzeichnisdienst zu finden wären und der Absender gezwungen wäre, je nach Anlass seiner Übersendung entscheiden zu müssen, welches Postfach er adressiert. Zudem würde die Einrichtung zusätzlicher beBPos einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten, da die vorhandenen Strukturen teilweise parallel vorgehalten werden müssten.

Die elektronische Poststelle der genannten Gerichte/Justizbehörden soll deshalb einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleichstehen für den Fall, dass ein Gericht in der Behördenrolle als Verfahrensbeteiligter auftritt, für den Empfang von Schriftsätzen per elektronischem Empfangsbekenntnis sowie für den schriftformersetzenden Versand an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen. Dies soll durch Einführung eines weiteren Absatzes in § 6 ERVV geregelt werden.

9. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV)

In Artikel 4 Nummer 5 § 13 Absatz 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Zulassung der elektronischen Kommunikation über die Nutzerkonten im Sinne des § 2 Absatz 5 des OZG will die Justiz gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger einheitlich sowohl die Leistungen der Verwaltung als auch die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können. Aufgrund der neusten Entwicklungen im Bereich der Nutzerkonten wird dieses Ziel mit § 13 ERVV aber nur in Teilen erreicht.

Hintergrund ist die durch das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 vorgenommene Änderung des OZG. In dessen § 3 Absatz 2 Satz 3 wurde die Regelung aufgenommen, dass sich Nutzer über das Organisationskonto (Nutzerkonto, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden zur Verfügung steht, vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 4 OZG) für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich über ein nach § 87a Absatz 6 der AO in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren und authentisieren können. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist es somit möglich, Organisationskonten auch unter Einsatz des aus dem Steuerbereich bekannten ELSTER-Zertifikats zu verwenden.

Der ERVV definiert jedoch in § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ERVV als zwingend zu erfüllende Anforderung für die Nutzung des Postfach- und Versanddiensts eines Nutzerkontos im Sinne von § 2 Absatz 5 OZG, dass eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers über den neuen Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Aufenthaltstitel oder aber unter Einsatz des qualifizierten elektronischen Siegels vorgenommen wurde. Organisationen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, indem sie das OZG-Organisationskonto auf Basis von ELSTER nutzen, wären aus diesem Grund von einer Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 OZG als Kommunikationsweg mit der Justiz ausgeschlossen.

Dies entspricht nicht der erklärten Intention des Gesetzesentwurfes. Der ursprüngliche Regelungsvorschlag der BLK-Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr strebte einen Gleichlauf mit den im Jahr 2019 für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen über den Portalverbund zugelassenen Identifizierungsmitteln an. Über eine geringfügige Anpassung des Regelungstexts des Gesetzesentwurfs könnte dieser Gleichlauf aber auch unter Geltung der neuen Gesetzeslage hergestellt werden.

10. Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
Artikel 11 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
Artikel 14 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
Artikel 17 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
Artikel 29 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 8, 11, 14 und 17 ist jeweils in der Überschrift das Wort „2026“ durch das Wort „2024“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 29 ist in Satz 4 das Wort „2026“ durch das Wort „2024“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Gesetz führt in den Artikeln 8, 11, 14 und 17 die aktive Nutzungspflicht für die in der jeweiligen Verfahrensordnung genannten vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 3 – 9 SGG, § 11 Absatz 2 Nummer 3 – 5 ArbGG, § 67 Absatz 2 Nummer 3 – 7 VwGO, § 62 Absatz 2 Nummer 3 – 7 FGO für das eBO ein, um bei der elektronischen Aktenführung in den Gerichten einen Medienbruch zu vermeiden und so der Justiz das sehr aufwändige Scannen zu ersparen. Im Hinblick darauf, dass die Justiz die Umstellung der Verfahrensakten auf die elektronische Aktenführung sukzessive angeht, um das Ziel der vollständigen Umstellung der Aktenführung zum 1. Januar 2026 zu erreichen, besteht bei vielen Gerichten bereits eine elektronische Aktenführung. Daher besteht ein hohes Interesse, die Verpflichtung der aktiven Nutzungspflicht um zwei Jahre vorzuziehen. Diese führt auch zu einem angemessenen Interessenausgleich, da den von der aktiven Nutzungspflicht Betroffenen, eine hinreichende Übergangsfrist für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen für die aktive Nutzungspflicht verbleibt, zumal sie ohnehin mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die passive Nutzungspflicht trifft.

11. Zu Artikel 20a – neu – (§ 19 Absatz 2 Satz 1 ZVG)
Artikel 24 (§ 131 Absatz 1a – neu –,
§ 139 Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu – GBO)
Artikel 24a – neu – (§ 78 Absatz 2a – neu – GBV)

- a) Nach Artikel 20 ist folgender Artikel einzufügen:
- ,Artikel 20a

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts“ die Wörter „oder in der Form des § 131 der Grundbuchordnung“ eingefügt.

b) Artikel 24 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 24

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Absatz 2 Satz 1 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Ausdrücke können auch in elektronischer Form hergestellt werden. Der amtliche elektronische Ausdruck ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
3. Dem § 139 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausdrücke können auch in elektronischer Form hergestellt werden. Der amtliche elektronische Ausdruck ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ ‘

c) Nach Artikel 24 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 24a

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ausdrücke können auch elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur.“

2. In § 99 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Begründung:

Mit fortschreitenden Rollout der elektronischen Akte im gerichtlichen Bereich ist aufgefallen, dass es aufgrund des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) und der Grundbuchverfügung (GBV) auch nach der Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Zwangsversteigerung zu einem Medienbruch kommt.

Gemäß § 19 Absatz 2 ZVG hat das Grundbuchamt nach der Eintragung eines Versteigerungsvermerks dem Gericht, das die Zwangsversteigerung angeordnet hat, eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und der Urkunden, auf welche im Grundbuch Bezug genommen wird, zu erteilen. Eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes setzt gemäß § 131 Absatz 1 GBO i. V. m. § 78 Absatz 2 GBV voraus, dass ein Ausdruck in Papierform gefertigt wird. Dieser Ausdruck muss gesiegelt oder maschinell mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Eine Übermittlung als elektronisches Dokument sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Aus diesem Grund wird auch nach der Einführung der elektronischen Aktenführung die gemäß § 19 Absatz 2 ZVG erforderliche beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch in Papierform gefertigt, bei dem empfangenden Gericht eingescannt und elektronisch aufbereitet werden müssen.

Der durch den Medienbruch bedingte Mehraufwand für die Serviceeinheiten der empfangenden Gerichte kann vermieden werden, indem die Grundbuchverfügung um die Möglichkeit ergänzt wird, eine beglaubigte elektronische Abschrift nach dem Vorbild des § 169 Absatz 4 ZPO zu erteilen. Auf diese Weise können zudem Druckkosten eingespart werden.

Um die medienbruchfreie Kommunikation der Gerichte zu ermöglichen, ist für den Nachweis der Gültigkeit einer Grundbucheintragung eine dem analogen amtlichen Ausdruck rechtlich gleichstehende elektronische Form einzuführen. Damit wird auch der Äquivalenzgrundsatz des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften konsequent weiterverfolgt. Der Gesetzestext orientiert sich an § 30a Absatz 5 Handelsregisterverordnung.

Da § 19 Absatz 2 ZVG nicht nur beglaubigte Abschriften des Grundbuchblattes erfasst, sondern gleichermaßen auch amtliche Ausdrücke des maschinell geführten Grundbuchs miteinbezieht, ist auch § 131 GBO entsprechend anzupassen.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die Digitalisierung der Justiz unbedingt fortgesetzt werden muss, damit Dienstleistungen und die gesamte Korrespondenz mit Gerichten auch für Bürger, Verbände usw. niederschwellig, zeitgemäß und damit elektronisch abgewickelt werden können. Auch umgekehrt müssen dringend die Prozessordnungen überarbeitet werden, damit es nicht zu Medienbrüchen innerhalb der Justiz kommt, und Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls rechtssicher elektronisch mit Dritten kommunizieren können. Insofern wird der Gesetzentwurf begrüßt.

Allerdings sind nicht nur in Zeiten wirtschaftlich extrem angespannter Haushaltslagen die Kosten der Verwaltungsumstellung nicht aus den Augen zu verlieren. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zunächst eine Analyse der Bedarfe vorzunehmen und die Kosten insbesondere für die Landeshaushalte valide zu schätzen. Dabei sollten insbesondere auch die Erwartungen hinsichtlich potentieller Einsparpotentiale nicht überschätzt werden, da anzunehmen ist, dass ein Wegfall von Postzustellungen allenfalls langfristige Wirkungen erzielen wird, in manchen Bereichen nur schwer umzusetzen sein wird (z. B. bei bestimmten Betreuungssachen) und wahrscheinlich mit einer Senkung der darauf fußenden Gerichtsgebühren, also Einnahmeverlusten einhergehen müsste.